



**Gurktaler Aktiengesellschaft
Wien, FN 389840 w**

**Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats für die
12. ordentliche Hauptversammlung**

18. September 2024

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. März 2024, des Lageberichts, des Corporate-Governance-Berichts, des Vorschlags für die Gewinnverwendung sowie des Berichts des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2023/2024**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahrs 2023/2024**

Das Geschäftsjahr 2023/2024 schließt mit einem Bilanzgewinn in der Höhe von EUR 2.941.069,35.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, den Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,30 je Vorzugsaktie und EUR 1,30 je Stammaktie, das ist insgesamt ein Ausschüttungsbetrag von EUR 2.735.673,20.

Vortrag des verbleibenden Betrags in Höhe von EUR 205.396,15 auf neue Rechnung.

Dividendenzahltag ist der 24.9.2024.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023/2024**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung des im Geschäftsjahr 2023/2024 amtierenden Mitglieds des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/2024

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2023/2024 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Beschlussfassung über die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/2024

Der Aufsichtsrat schlägt vor, als Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/2024 einen Betrag von EUR 36.000,00 zu beschließen, wobei die Aufteilung dem Aufsichtsrat überlassen wird.

6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024/2025

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Forvis Mazars Audit GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wien, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024/2025 zu bestellen.

7. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78c iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Aufsichtsrat schlägt vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023/2024, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.

Der Vergütungsbericht ist diesem Beschlussvorschlag als *Anlage .1* angeschlossen.

8. Wählen in den Aufsichtsrat

Mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung läuft die Funktionsperiode von Thomas Mempel als Mitglied des Aufsichtsrats ab.

Dr. Tobias Bürgers hat mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung sein Aufsichtsratsmandat zurückgelegt.

Gemäß § 9 Abs 1 der Satzung der Gurktaler Aktiengesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus vier Kapitalvertretern, sodass die Gurktaler Aktiengesellschaft nicht dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG (Geschlechterquote) unterliegt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Mitgliederzahl im Rahmen der durch die Satzung gezogenen Grenzen von bisher vier auf drei zu reduzieren, worüber vor der Wahl abzustimmen ist.

In der kommenden Hauptversammlung wäre nunmehr ein Mitglied zu wählen, um

die Zahl von drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zu erreichen.

Der nachfolgende Wahlvorschlag des Aufsichtsrats wurde auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate-Governance-Kodex abgegeben.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Thomas Mempel, Geburtsjahr 1967, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen, und zwar in Übereinstimmung mit § 9 Abs 2 der Satzung bzw § 87 Abs 7 AktG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027/2028 beschließt.

Die vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls samt Lebenslauf auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offengelegt wurden und nach Beurteilung des Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner Befangenheit begründen könnten,
2. der Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen, die gemäß § 87 Abs 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und

3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 11. September 2024 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 9. September 2024 zugehen müssen.

9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung durch Ergänzung um einen neuen § 11 „modериerte virtuelle Hauptversammlung, hybride Hauptversammlung“ und entsprechende Änderung der Nummerierung der folgenden Paragraphen der Satzung, bei Aufhebung des bisherigen § 15

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Satzung zu ändern durch Ergänzung um einen neuen § 11 „modериerte virtuelle Hauptversammlung, hybride Hauptversammlung“, welche Bestimmung wie folgt lauten soll:

**„§ 11
modериerte virtuelle Hauptversammlung, hybride Hauptversammlung“**

- (1) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG) und der Satzung der Gesellschaft jeweils einzeln für Hauptversammlungen der Gesellschaft, die bis zum 31. Dezember 2027 stattfinden, vorzusehen, dass die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung, das heißt ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer, abgehalten werden kann. Die Bestimmungen von § 11 der Satzung sind bis 31. Dezember 2027 befristet. Wird die Hauptversammlung vom Aufsichtsrat einberufen, ist diesem die Entscheidung im vorgenannten Sinn überlassen.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Form der Durchführung, das heißt ob die Hauptversammlung (i) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer als modериerte virtuelle Hauptversammlung durchgeführt wird oder (ii) als Hauptversammlung, bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme

entscheiden können (hybride Hauptversammlung). Wird die Hauptversammlung vom Aufsichtsrat einberufen, ist diesem die Entscheidung über die Form der Durchführung im vorgenannten Sinn überlassen.

- (3) In der Einberufung der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung oder in einer entsprechenden Information, die ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft bereitgestellt wird, ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung bestehen.
- (4) Die Durchführung einer moderierten virtuellen Hauptversammlung erfolgt nach Maßgabe von § 3 VirtGesG. Die virtuelle Hauptversammlung wird für die Teilnehmer optisch und akustisch in Echtzeit übertragen; eine hybride Hauptversammlung wird für jene Teilnehmer, die sich für eine virtuelle Teilnahme entschieden haben, optisch und akustisch in Echtzeit übertragen. Der Vorstand kann beschließen, die virtuelle Hauptversammlung öffentlich zu übertragen. Wird die Hauptversammlung vom Aufsichtsrat einberufen, ist diesem die Entscheidung im vorgenannten Sinn überlassen.
- (5) Die Aktionäre haben während der moderierten virtuellen Hauptversammlung die Möglichkeit, sich im Weg elektronischer Kommunikation zu Wort zu melden; dies gilt gleichermaßen bei einer (moderierten) hybriden Hauptversammlung hinsichtlich jener Aktionäre, die sich für eine virtuelle Teilnahme entschieden haben. Wird einem Aktionär von dem Vorsitzenden das Wort erteilt, ist ihm eine Redemöglichkeit im Weg der Videokommunikation zu gewähren. Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Redebeiträge und auch über den Zeitpunkt, bis zu dem Redebeiträge vorgetragen werden bzw. bis zu dem Fragen gestellt werden können.
- (6) Darüber hinaus stellt die Gesellschaft den Aktionären einen elektronischen Kommunikationsweg, z.B. E-Mail, zur Verfügung, auf dem sie vom Zeitpunkt der Einberufung bis zum dritten Werktag oder einem festzusetzenden späteren Zeitpunkt vor Beginn einer moderierten virtuellen Hauptversammlung Fragen und Beschlussanträge an die Gesellschaft übermitteln können; dies gilt gleichermaßen bei einer (moderierten) hybriden Hauptversammlung hinsichtlich jener Aktionäre, die sich für eine virtuelle Teilnahme entschieden haben. Die auf diesem Weg gestellten Fragen und Beschlussanträge sind in der virtuellen Hauptversammlung zu verlesen oder den Aktionä-

ren auf andere geeignete Weise, z.B. auf der Internetseite der Gesellschaft, zur Kenntnis zu bringen.

- (7) Bei allen Abstimmungen in der moderierten virtuellen Hauptversammlung können die Aktionäre ihr Stimmrecht im Weg elektronischer Kommunikation ausüben und auf diese Weise gegebenenfalls auch Widerspruch erheben; dies gilt gleichermaßen bei einer (moderierten) hybriden Hauptversammlung hinsichtlich jener Aktionäre, die sich für eine virtuelle Teilnahme entschieden haben. Die Gesellschaft kann - nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten – entweder (i) eine spezielle E-Mail-Adresse einrichten und bekanntgeben, an die die Stimmrechtsausübung oder der Widerspruch an die Gesellschaft übersandt werden kann, oder (ii) den Einsatz einer speziellen Abstimmungssoftware oder eine entsprechende Funktion auf der Internetseite der Gesellschaft (HV-Portal) für Zwecke der Stimmrechtsausübung oder der Erhebung von Widerspruch anbieten. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen schon bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt vor der Hauptversammlung auf elektronischem Weg – beispielsweise per E-Mail – abgeben können. Die betreffenden Aktionäre können ihre Stimmabgabe bis zur Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung widerrufen und allenfalls neu abstimmen. Im Übrigen gilt § 126 AktG sinngemäß. Wird die Hauptversammlung vom Aufsichtsrat einberufen, ist diesem die Entscheidung im vorgenannten Sinn überlassen.
- (8) Die Gesellschaft stellt bei einer virtuellen oder hybriden Hauptversammlung auf ihre Kosten den Aktionären zumindest zwei besondere Stimmrechtsvertreter zur Verfügung. Dabei handelt es sich um dafür geeignete und von der Gesellschaft unabhängige Personen, die von den Aktionären zur Stellung von Beschlussanträgen, zur Stimmabgabe und gegebenenfalls zur Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen Hauptversammlung bevollmächtigt werden können.“

Der Aufsichtsrat schlägt weiters vor, § 15 der Satzung aufzuheben und die Bezeichnung der bisherigen Paragraphen 11 bis 15 zu ändern in 12 bis 15.

10. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 12 „Veröffentlichungen“

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Satzung des bisherigen § 12 „Veröffentlichungen“ zu ändern, sodass diese Bestimmung nunmehr lautet wie folgt:

„§ 12 Veröffentlichungen“

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen gemäß § 18 AktG.

Soweit und solange gesetzlich zwingend vorgesehen, erfolgen die Veröffentlichungen der Gesellschaft in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI).“

Angemerkt wird, dass § 12 hinsichtlich des Tagesordnungspunktes 9 in Hinkunft als § 13 geführt wird.

11. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands

- a) zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und 1b Aktiengesetz sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss),**
- b) gemäß § 65 Abs 1b Aktiengesetz für die Veräußerung bzw Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre zu beschließen,**
- c) das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss herabzusetzen.**

In der Hauptversammlung der Gurktaler Aktiengesellschaft vom 23.09.2021 wurde zum 8. Punkt der Tagesordnung ein Beschluss gefasst, mit welchem der Vorstand ermächtigt wurde, eigene Aktien gem § 65 AktG zu erwerben.

Diese Ermächtigung ist abgelaufen.

Daher schlägt der Vorstand vor, die Hauptversammlung möge zum 11. Punkt der Tagesordnung der Hauptversammlung der Gurktaler Aktiengesellschaft am 18.09.2024 Folgendes beschließen:

- 1. Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und 1b Aktiengesetz ermächtigt, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft während einer Geltungsdauer ab 18.09.2024 bis 22.03.2027 sowohl über die Börse als auch außerbörslich, und zwar auch nur von einzelnen Aktionären oder einem einzigen*

Aktionär, zu einem niedrigsten Gegenwert von EUR 1,00 je Stammaktie bzw EUR 1,00 je Vorzugsaktie und einem höchsten Gegenwert von EUR 20,00 je Stammaktie bzw EUR 20,00 je Vorzugsaktie zu erwerben. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Abs 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.

2. *Den Erwerb über die Börse kann der Vorstand der Gurktaler Aktiengesellschaft beschließen, doch muss der Aufsichtsrat im Nachhinein von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden. Der außerbörsliche Erwerb unterliegt der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Im Falle des außerbörslichen Erwerbs kann dieser auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts durchgeführt werden (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss).*
3. *Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1b Aktiengesetz ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Veräußerung bzw Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre, zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Abs 3 UGB) oder Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.*
4. *Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlichenfalls das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss gemäß § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz iVm § 122 Aktiengesetz herabzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.*

Auf den Bericht des Vorstands gemäß § 65 Abs 1b AktG iVm § 170 Abs 2 AktG und 153 Abs 4 S 2 AktG wird verwiesen.

Wien, am 24. Juli 2024

Die Vorsitzende


Dr. Hubertine Underberg-Ruder